

BUNDESGERICHTSHOF

III_ZR_212/65

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betr. die Enteignung der im Grundbuch von B. VL 70
Bl. 167 eingetragenen Grundstücksparzellen Flur 72
Nr. 60/1, Nr. 24/1 und Nr. 24/5.

Beteiligte:

1. Ehefrau Martha Grete Betti B., geb. K.,
O., F.-R.-Straße,

Eigentümerin, Antragstellerin
für das gerichtliche Verfahren
und Revisionsführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. und Dr. -

2. die Stadtgemeinde B.,
vertreten durch den Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr,

Enteignungsbegünstigte, Antrags-
gegnerin für das gerichtliche
Verfahren und Revisionsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

3. der Senator für das Bauwesen
als Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird festgesetzt auf 61.050,-- DM.

G r ü n d e :

Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einem Rechtsmittel in Baulandsachen, das sich, wie es hier der Fall war, gegen den Enteignungsgrund richtet, bestimmt sich nach dem objektiven Verkehrswert der Grundstücke (Beschlüsse vom 16. September 1963 - III ZR 109/62 - und 30. September 1963 - III ZR 74/63 -). Die mit den Hilfsanträgen geltend gemachten Mehrforderungen hinsichtlich der Entschädigungshöhe bleiben unter den Grundstückswerten, so daß als Streitwert der höhere Wert des Hauptantrages festzusetzen ist. Als Verkehrswert der Grundstücke ist der der Eigentümerin zugesprochene Betrag von 61.052,-- DM anzunehmen, der Streitwert mithin auf rund 61.050,-- DM festzusetzen.

Dr. Pagendarm

Dr. Reinhardt